

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „VOLKSBÜHNE LÜBECK e. V.“ und hat seinen Sitz in Lübeck. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2

#### Zweck und Aufgabe

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung sowie die Förderung kultureller Betätigungen.

(2) Der Zweck der Volksbildung wird verwirklicht mittels Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen, Theaterfahrten usw. zur volkstümlichen Kunstpflege.

(3) Der Zweck der kulturellen Betätigung wird verwirklicht mittels Förderung des kulturellen Verständnisses in weiten Kreisen der Bevölkerung. Er kann hierzu insbesondere Vereinbarungen mit den Theaterbetreibern abschließen zum Zwecke, ein möglichst breites Publikum zum Theaterbesuch zu bewegen. Es ist die Aufgabe des Vereins, durch Verhandlungen mit der Theaterleitung eine tragbare Preisgestaltung zu erreichen und einen lebendigen Spielplan zu erstellen.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### § 3

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

### § 4

#### Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann durch schriftliche Anmeldung und Zahlung des Jahresbeitrages jede natürliche Person im Alter von wenigstens 16 Jahren werden. Jugendliche bis zu 18 Jahren bedürfen hierzu der schriftlichen Zustimmung ihrer Eltern, soweit sie nicht für volljährig erklärt sind.

**Volksbühne Lübeck e.V.**

Beckergrube 16

23552 Lübeck

Tel. 0451 / 7 47 02

[www.volksbuehne-luebeck.de](http://www.volksbuehne-luebeck.de)

[info@volksbuehne-luebeck.de](mailto:info@volksbuehne-luebeck.de)

Vorstand:

1. Vors.: Michael P. Schulz

2. Vors.: Margrit Cuwie-Turpin

## Besuchergemeinschaft seit 1921

Satzung Seite 2 von 5

(2) Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme eines Antragstellers aus wichtigen Gründen abzulehnen. Gegen die Ablehnung kann Einspruch erhoben werden, über den der Vorstand entscheidet.

(3) Die Befreiung von der Mitgliedschaft muss schriftlich bis zum 30. April bei der Geschäftsstelle beantragt werden und wird dann zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Punkt 3), Ausschluss (Punkt 5), Verlegung des Wohnsitzes oder Tod.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand vollzogen werden

a) wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins gröblich schädigt,

oder

b) wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages oder der Monatsbeiträge.

Gegen den Ausschluss kann Einspruch erhoben werden, über den der Vorstand entscheidet.

(6) Die Eintrittskarten werden nach dem Grundsatz der Gleichheit Aller vor der Kunst in einem Rollsystem verlost, das Platzwechsel von Vorstellung zu Vorstellung vorsieht.

(7) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung der festgesetzten Beiträge verpflichtet.

### **§ 5**

#### **Organe**

Der Verein ordnet seine Angelegenheiten durch folgende Organe:

a) Mitgliederversammlung,

b) Vorstand, bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden,  
2 Beisitzern und  
dem Schriftführer,

c) 2 Revisoren.

### **§ 6**

#### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Der Vorstand hat ihr den Geschäftsbericht und den Kassenbericht zu geben.

Die Mitgliederversammlung hat die Entlastung des Vorstandes zu erteilen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.

## Besuchergemeinschaft seit 1921

Satzung Seite 3 von 5

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mehr als zehn Prozent der Mitglieder einen dahingehenden Antrag stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung oder durch schriftliche Mitteilung mit Angabe der Tagesordnung anzuzeigen.
- (5) Bei der Wahl des Vorstandes ist über den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden getrennt abzustimmen. Sind bei einem Wahlgang nicht mehr Personen vorgeschlagen als gewählt werden müssen, so kann die Wahl per Akklamation erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist eine geheime Zettelwahl erforderlich. Dabei gelten jeweils diejenigen Personen als gewählt, denen die meisten Stimmen zugefallen sind, ohne Rücksicht auf die absolute Mehrheit.

Die Beisitzer des Vorstandes können zusammen in einem Wahlgang gewählt werden.

Das Gleiche gilt für die beiden Revisoren.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

In jedem Geschäftsjahr scheidet ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus. Sie sind, ebenso wie die Revisoren, von der Mitgliederversammlung neu zu wählen.

Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Anträge auf Satzungsänderungen sind in einer Mitgliederversammlung zulässig und müssen vier Wochen vorher dem Vorstand eingereicht werden. Zu ihrer Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden notwendig.
- (7) Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet den Verein, beschließt über die künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins, tätigt die Abschlüsse und Absprachen über die Spielpläne mit den Theatern, verteilt die Mitglieder auf die Vorstellungen, setzt die Jahresbeiträge sowie die Monatsbeiträge unter Berücksichtigung der Kosten für die Verwaltung des Vereins und für die Mitgliederwerbung fest, führt die Kassenverwaltung und bereitet die Mitgliederversammlungen sowie die zu erstattenden Berichte vor.
- (2) Mit der Durchführung der unter Punkt 1 aufgeführten Aufgaben des Vorstandes kann dieser Mitglieder des Vereins als Mitarbeiter beauftragen.

## Besuchergemeinschaft seit 1921

Satzung Seite 4 von 5

(3) Der Vorstand hat die Befugnis, Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichtes durchzuführen. Auch zu sonstigen Änderungen hinsichtlich des Zweckes und der Aufgaben sowie der Gemeinnützigkeit des Vereins ist er ermächtigt.

(4) Der Vorstand ist befugt, sich während seiner Amtszeit durch Zuwahl bis zu der in § 5. b und c genannten Höchstzahl zu ergänzen. Falls ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit ausscheidet, ist vom Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des Ausscheidenden zu berufen.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neu- oder Wiederwahl im Amt.

### **§ 8** **Revisoren**

(1) Den Revisoren obliegt die regelmäßige Kassenprüfung. Sie sind berechtigt, jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu nehmen sowie den Kassenbestand festzustellen.

2) Nach Ablauf jeden Geschäftsjahres haben sie einen Bericht anzufertigen und dem Vorstand sowie der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres zu unterbreiten.

### **§ 9** **Auflösung**

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden, wenn ein dahin zielender Antrag als Punkt der Tagesordnung auf der Einladung ausdrücklich vermerkt war.

(2) In der Mitgliederversammlung muss die Hälfte der Mitglieder erschienen sein, um einen Beschluss zu fassen. Falls die Versammlung nicht beschlussfähig ist, so ist eine weitere Versammlung einzuberufen, in der Zweidrittel der Anwesenden die Auflösung endgültig beschließen können.

(3) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(4) Im Falle der Auflösung des Vereins muss ein Liquidator bestellt werden. Nach Beendigung der Liquidation fällt das Vereinsvermögen an die Hansestadt Lübeck mit der Auflage, es einer anderen gemeinnützigen Einrichtung kultureller Art zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung zuzuführen.

(5) Absatz (4) gilt auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

## Besuchergemeinschaft seit 1921

Satzung Seite 5 von 5

Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 28. März 1963 einstimmig beschlossen worden.

Lübeck, den 28. März 1963

Änderung des § 2 (3) am 11. Februar 1985

Änderung des § 5 b) am 23. April 2003

Änderung der § 2 (1, 2, 3), § 3 und § 9 (4, 5) am 09. April 2008